

ARBEITER · SAMARITER · BUND ÖSTERREICHS

1150 WIEN, PILLERGASSE 24
BUNDESORGANISATION



TELEFON 83 15 45
DURCHWAHL KL./ 40

An das

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/6
Bräunerstraße 5
Postfach 100

1014 Wien

ZENTRALSPARKASSE U. KOMMERZIALBANK WIEN

BLZ. 20151 KONTO 654 122 001

ZI. 23-GE/9 PP

Datum: 19. APR. 1988

Verteilt: 22. APR. 1988

Rosner

UNSER ZEICHEN Hol/Ni/5330/88 WIEN, 14.4.1988

BETRIFFT: ZDG Neufassung

J. Hlavin

Sehr geehrte Herren!

Vorerst möchten wir Ihnen für die Übermittlung der vorgesehenen Neufassung des Zivildienstgesetzes danken. Da aber die meisten Punkte für den ASB als Einrichtung nicht direkt von Belang zu sein scheinen, möchten wir unseren Kommentar auf jene Stellen beschränken, die für unsere weitere Tätigkeit wahrscheinlich wichtig sein werden:

§37b-d: Fraglos ist die Bestellung eines Vertrauensmannes eine begrüßenswerte Neuerung. Auch der Wahlmodus kann in der vorgeschlagenen Form akzeptiert werden.

Jedoch sollte unserer Meinung nach im ZDG eine Mindestfunktionsperiode festgelegt werden, die nur in Ausnahmefällen unterschritten werden kann. (z.B. Krankheit des Vertrauensmannes)

§37e: Die Einführung eines Lichtbildausweises ist zu begrüßen, da damit ein schon lange bestehendes Bedürfnis der ZDL abgedeckt wird.

§39 Abs. 1: Es wäre zu klären, ob und inwieweit der Rechtsträger bei der Wahl des Vertrauensmannes Einspruchrecht besitzt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem kurzen Kommentar gedient zu haben.

Für die Richtigkeit:

Kurt Nistler
Kurt N I S T L E R
Sachbearbeiter

Mit freundlichen Grüßen

Erich H. Huber
Erich H. H U B E R
Bundessekretär